

72. Form der urkundlichen Übernahme von Verpflichtungen durch eine Stadtgemeinde nach § 56 Ziff. 8 der preussischen Städteordnung vom 30. Mai 1853. Kann die Formwidrigkeit der Urkunde von dem Empfänger trotz ihrer unbeanstandeten Entgegennahme und trotz des Beweises, daß die Stadtvertretung die Übernahme der Verpflichtung beschlossen habe, geltend gemacht werden?

V. Civilsenat. Ur. v. 27. September 1893 i. S. S. u. Gen.
(Rf.) w. Stadtgemeinde P. (Bekl.) Rep. V. 128/93.

- I. Landgericht Potsdam.
- II. Kammergericht Berlin.

Die Kläger, Anlieger an der Südseite der Augustastraße in R., haben auf Grund vorangegangener Verhandlungen mit dem Magistrat im Jahre 1889 Land für die Verbreiterung dieser Straße hergegeben, und zwar hat der Magistrat im September 1889, unter Zurücksetzung der Einfriedigung der klägerischen Grundstücke, soviel Land abmessen lassen, daß die Straße 10 Meter breit geworden ist. Später ist darüber Streit entstanden, ob die Stadtgemeinde auf ihre Kosten dort ein Trottoir mit Mosaikpflaster herzustellen habe, und ob die Kläger sich zur unentgeltlichen Hergabe nur eines Streifens von $1\frac{1}{2}$ Meter Breite verpflichtet hätten. Die Kläger behaupten, daß dies der Inhalt der protokollarischen Abmachung gewesen sei, welche am 6. Juni 1888 zwischen ihnen und zwei Kommissaren des Magistrates (B. und S.) getroffen worden ist, und worin die Kläger ihre Offerte in dieser Angelegenheit gestellt haben, während die beklagte Stadtgemeinde dies bestreitet. . . . Innerhalb der Frist, die der Stadt zur Entschließung über diese Offerte eingeräumt war, ist jedem der Kläger ein Schreiben des Magistrates vom 19. Juni 1889 zugegangen, worin ihre Offerte vom 6. Juni 1888 unter Übernahme der geforderten Gegenleistungen angenommen, und der Inhalt der beiderseitigen Verpflichtungen, so wie er jetzt von der Beklagten angegeben wird, wiederholt wurde. Diese Magistratschreiben trugen indes nur die Unterschrift des Ersten Bürgermeisters B.

Die Kläger behaupten jetzt, weil die Offerte vom 6. Juni 1888 nicht in vorgeschriebener Form durch ein von zwei Magistratsmitgliedern unterzeichnetes Schreiben (§ 56 Ziff. 8 der Städteordnung vom 30. Mai 1853) angenommen worden, sei ein Vertrag zwischen ihnen und der Stadt überhaupt nicht zustande gekommen. Deshalb haben sie beantragt, die Beklagte zur Rückgewähr des Landes und Wiederherstellung der früheren Einfriedigungen zu verurteilen.

Die Beklagte macht dagegen geltend, daß die Unterschrift des Bürgermeisters allein unter dem Schreiben vom 19. Juni 1889 genüge, zumal da die Originale (Konzepte) zu denselben noch von einem anderen Magistratsmitgliede unterschrieben seien, die städtischen Kollegien auch die Annahme beschlossen hätten, und die Kläger ohne Rüge nicht bloß das Schreiben angenommen, sondern auch die Inbesitznahme des Landes geduldet hätten, der Vertrag also beiderseits schon erfüllt sei.

In erster Instanz ist die Beklagte zur Wiederherausgabe des Landes und zur Wiederherstellung der früheren Einfriedigung verurteilt worden. Dagegen ist in zweiter Instanz die Klage abgewiesen worden. Das Reichsgericht hat das Berufungsurteil aufgehoben aus folgenden Gründen:

... „Der Berufungsrichter stellt aus den vorgelegten Magistratsakten fest, daß die Offerte der Kläger vom 6. Juni 1888 in der That durch gleichlautende Beschlüsse des Magistrates und der Stadtverordneten angenommen, und daß in den Akten auch die Konzepte zu den Benachrichtigungsschreiben an die Kläger vom 19. Juni 1889 außer dem Oberbürgermeister noch von dem Stadtrate J. unterschrieben worden sind. Das Berufungsurteil führt nun aus: Allerdings genüge nach § 56 Ziff. 8 der Städteordnung die Unterzeichnung der betreffenden Urkunde durch zwei Magistratspersonen, um die Stadtgemeinde nach außen zu verpflichten und ihr den Einwand abzuschneiden, daß keine Zustimmung der städtischen Vertretungskörper vorliege. Aber wenn diese vorliege, so genüge zur Verpflichtung der Stadtgemeinde die Mitteilung davon an den Mitkontrahenten durch eine kraft Amts- oder besonderen Auftrages dazu berechtigte Person (§ 101 A.L.R. I 5), und diese Ermächtigung für den Bürgermeister liege hier gleichzeitig in der Zustimmung der städtischen Kollegien zu der Offerte der Kläger. Es möge sein, daß diese noch entweder eine urkundliche Legitimation des Oberbürgermeisters oder eine zweite Unterschrift unter den Schreiben vom 19. Juni 1889 hätten verlangen können, dies Verlangen hätten sie aber nicht gestellt, sondern die Schreiben ohne Widerspruch angenommen. Gleichgültig sei es, ob — wie Kläger behauptet hatten — der Oberbürgermeister die Konzepte in den Akten erst nachträglich unterzeichnet habe; denn diese Unterschrift würde eventuell durch seine Unterzeichnung der Reinschrift noch vor dem 1. Juli 1889 (dem Ende der Annahmefrist) ersetzt worden sein.

Diese Ausführungen werden mit Grund von der Revision als rechtsirrtümlich bezeichnet; sie verletzen die einschlagende Bestimmung des § 56 Ziff. 8 der Städteordnung für die sechs östlichen Provinzen der preussischen Monarchie vom 30. Mai 1853. Diese geht dahin (nachdem vorher gesagt worden, daß der Bürgermeister die Stadtgemeinde nach außen zu vertreten und u. a. die Gemeindeurkunden

in der Urschrift zu vollziehen habe): „Die Ausfertigungen der Urkunden werden namens der Stadtgemeinde von dem Bürgermeister oder seinem Stellvertreter gültig unterzeichnet; werden in denselben Verpflichtungen der Stadtgemeinde übernommen, so muß noch die Unterschrift eines Magistratsmitgliedes hinzukommen.“

Daß in den Magistratschreiben an die Kläger vom 19. Juni 1889 Verpflichtungen der Stadtgemeinde übernommen werden, ergibt sich aus ihrem Inhalte, indem darin erklärt wird, wozu sich die Stadtgemeinde als Gegenleistung für die angenommene Offerte der Kläger verpflichte; das wird auch von der Beklagten nicht bestritten. Mit Unrecht bestreitet sie aber, daß diese Schreiben unter den Begriff der Ausfertigungen von verpflichtenden Urkunden fielen, für die jene Bestimmung in § 56 der Städteordnung gegeben ist. Es handelt sich im vorliegenden Falle um einen zwischen Abwesenden geschlossenen Vertrag: die Kläger hatten ihre Offerte am 6. Juni 1888 zu Protokoll verlautbart, die Stadtvertretung hatte im Juni 1889 die Annahme dieser Offerte beschlossen, und von diesem Beschlusse wurde den Klägern in den Magistratschreiben vom 19. Juni 1889 Mitteilung gemacht. Erst durch den Empfang dieser Schreiben seitens der Kläger konnte der Vertrag zustande kommen, weil erst dadurch den Klägern gegenüber das Einverständnis der Stadtgemeinde erklärt, und damit dem Erfordernisse jeder Vertragsschließung genügt wurde: daß der Wille der Kontrahenten übereinstimmen und gegenseitig erklärt werden muß. Erst durch diese Erklärung den Klägern gegenüber wurde die Stadtgemeinde gebunden. Daraus folgt aber, daß erst dieses Schriftstück die Ausfertigung der Urkunde darstellt, worin die Verpflichtung für die Stadtgemeinde übernommen wurde. Schon der Wortsinn der „Ausfertigung“ bezeichnet ein Schriftstück, das in die Außenwelt zu treten bestimmt ist; bei schriftlichen Verträgen unter Abwesenden ist dieses Schriftstück die für den Gegenkontrahenten bestimmte schriftliche Erklärung der Stadtgemeinde. Nicht schon durch den übereinstimmenden Beschluß des Magistrates und der Stadtverordneten wurde die Stadtgemeinde gebunden; denn dieser Beschluß konnte vor seiner Erklärung an die Kläger ebenso beliebig geändert werden, wie der noch nicht erklärte Entschluß einer physischen Person. Aber auch die von dem Bürgermeister und noch einem Magistratsmitgliede unter-

zeichneten Konzepte zu den Schreiben vom 19. Juni 1889 stellten noch keinen Vertrag mit den Klägern her, weil die Erklärung den Klägern gegenüber fehlte, und vor dieser Erklärung immer noch eine Wiederaufhebung des Entschlusses der städtischen Vertretungskörper möglich war. Die Stadtgemeinde kann sich nicht darauf berufen, daß dieser Entschluß thatsächlich nicht wieder aufgehoben worden sei, weil es an einer (rechtzeitigen) Erklärung dieses Entschlusses an die Kläger fehlt. Diese hätte vor dem 1. Juli 1889 erfolgen müssen und ist bis dahin in rechtsverbindlicher Weise nicht erfolgt.

Die Vorschrift im § 56 Ziff. 8 der Städteordnung dient allerdings dazu — wie vom Berufungsrichter hervorgehoben wird —, den Stadtgemeinden die Einrede abzuschneiden, daß eine verfassungsmäßige Zustimmung der städtischen Vertretung zu der formgültig beurkundeten Verpflichtung fehle, wie auch bereits wiederholt entschieden ist.

Vgl. Striethorst, Archiv Bd. 79 S. 193; Entsch. des R.D.J.G.'s Bd. 13 S. 333; Gruchot, Beiträge Bd. 26 S. 1078, Bd. 34 S. 735.

Ebenso sehr bezweckt sie jedoch, die Städte vor einer Inanspruchnahme aus nicht formgültig beurkundeten Verpflichtungen zu schützen.

Vgl. Ur. des V. Civilsenates des Reichsgerichtes vom 30. Mai 1888 Rep. V. 78/88.

Wenn aber der Stadtgemeinde die Einrede der formungültigen Beurkundung gegeben ist, so ist kein Grund vorhanden, dieselbe Einrede dem Gegenkontrahenten vorzuenthalten; wenn die Stadt nicht gebunden wird, so wird es auch der Gegenkontrahent nicht.

Der Berufungsrichter beruft sich auf die Bestimmung in § 101 U.L.R. I. 5, worin es heißt, daß, wer einer Gemeinde eine Offerte stelle, auf die Erklärung der Gemeinde solange warten müsse, daß über den Antrag ein verfassungsmäßiger Entschluß genommen und ihm bekannt gemacht werden könne. Allein die zur Entscheidung stehende Frage wird nicht mehr ausschließlich durch diese gesetzliche Bestimmung beherrscht, seitdem das neuere Gesetz (§ 56 Ziff. 8 der Städteordnung) für derartige schriftliche Bekanntmachungen eine bestimmte Form vorgeschrieben hat. Es mag sein, daß auch jetzt noch die Gemeinde beschließen kann, sich in anderer Form binden zu wollen, z. B. — worauf der Berufungsrichter hinweist — durch eine Ermächtigung des Bürgermeisters zur Bekanntgabe des Beschlusses der Stadtvertretung

an den Gegenkontrahenten; diese Frage kann aber dahingestellt bleiben, weil es dazu hier jedenfalls einer schriftlichen Vollmacht bedurft haben würde, die nicht vorliegt. Der Ansicht des Berufungsrichters jedoch muß entgegengetreten werden, daß der Bürgermeister schon kraft seines Amtes ermächtigt sei, Beschlüsse der Stadtvertretung, worin Verpflichtungen übernommen werden, dem Gegenkontrahenten mit bindender Wirkung für die Stadtgemeinde mitzuteilen; dies stände vielmehr mit der Vorschrift in § 56 Ziff. 8 der Städteordnung im direkten Widerspruche.

Mit Unrecht nimmt der Berufungsrichter ferner eine Heilung der Formungültigkeit der Bekanntmachung des Beschlusses an die Kläger deshalb an, weil diese die nur von dem Bürgermeister unterzeichneten Schreiben ohne Rüge angenommen hätten. Hierin könnte höchstens die formlose Genehmigung eines formungültigen Rechtsgeschäftes gefunden werden, der das Allgemeine Landrecht keine Bedeutung beilegt. Auch durch beiderseitige Erfüllung ist der Vertrag nicht unanfechtbar geworden, wie die Beklagte meint; es handelt sich hier um einen Vertrag über Grundstücke, und dessen Formungültigkeit wird, wenn wie hier noch nicht die Auflassung hinzugekommen ist, durch eine Erfüllung, die hier auch nur eine unvollständige sein würde, nicht geheilt.

Vgl. § 146 A.L.R. I 5; Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 6 S. 317, Bd. 20 S. 245.

Es kann demnach nicht anerkannt werden, daß zwischen den Parteien ein Vertrag formgültig zustande gekommen sei; und daraus folgt, daß der Klageantrag auf Rückgabe des Landes und Wiederherstellung der Einfriedigung an sich begründet ist." . . .